



GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Patricia LLOMBART CUSSAC  
Leiterin der Abteilung MDR C2:  
Auswahl und Einstellung von AD- und  
AST-Personal  
Europäischer Auswärtiger Dienst  
EAD 07/271

Brüssel, 4. Februar 2014  
GB/OL/sn/D(2014)0279 C 2013-0876  
Bitte verwenden Sie [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu) für  
den gesamten Schriftverkehr

Sehr geehrte Frau Llombart Cussac,

am 16. Juli 2013 reichte der behördliche Datenschutzbeauftragte des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) eine Mitteilung für die Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) in Bezug auf die Personalauswahl- und Einstellungsverfahren für Beamte und Bedienstete auf Zeit des EAD ein. Am 18. Juli 2013 forderte der EDSB zusätzliche Informationen an. Der EAD antwortete unter Beifügung einer aktualisierten Mitteilung am 19. Dezember 2013. Der Entwurf einer Stellungnahme wurde dem EAD am 16. Januar 2014 zur Abgabe von Bemerkungen übersandt. Am 3. Februar 2014 gab der EAD an, dass keine Bemerkungen abgegeben wurden.

Da die Mitteilung über diese Verarbeitung ex-post erfolgte, d. h. als sie bereits im Gange war, gilt die Frist von zwei Monaten für den EDSB zur Abgabe seiner Stellungnahme gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung nicht. Dieser Fall wurde bestmöglich bearbeitet.

Da die Mitteilung einen Gegenstand betrifft, für den der EDSB bereits Leitlinien<sup>1</sup> herausgegeben hat, enthält diese Stellungnahme keine vollständige Analyse der Verarbeitung, sondern konzentriert sich auf diejenigen Aspekte, bei denen eine Verbesserung erforderlich ist oder die Verarbeitung anderweitig von den Leitlinien abweicht.

### **Gründe für die Vorabkontrolle**

In der Mitteilung wurde bezüglich der Gründe für die Vorabkontrolle auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b (Bewertung der Persönlichkeit) und d (Verarbeitungen zum Ausschluss von Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag) verwiesen. Nach Ansicht des

---

<sup>1</sup> verfügbar auf unserer Website

EDSB ist hier nur Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b einschlägig; Buchstabe d zielt auf Verarbeitungen wie schwarze Listen und das Einfrieren von Vermögenswerten ab.<sup>2</sup>

### **Manuelle/automatische Verarbeitung**

Eine der in der aktualisierten Mitteilung eingeführten Änderungen war die „elektronische Bewerbung“ für interne Bewerber. Dieses Tool wird von der GD DIGIT gehostet. Es ermöglicht internen Bewerbern, sich elektronisch zu bewerben, wobei Informationen aus SYSPER2 entnommen werden.

### **Am Auswahlverfahren beteiligte Akteure**

Bei Stellen der höheren Führungsebene (und möglicherweise anderen AD-Stellen) kann das Auswahlgremium auch Vertreter des Rates, der Kommission und der Mitgliedstaaten umfassen. Die Vertreter des Rates und der Kommission unterliegen bereits einer Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß den Dienstvorschriften. **Die Vertreter der Mitgliedstaaten sollten eine spezielle Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen müssen, um entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtungen zu gewährleisten.**

### **Medizinische Daten**

Die medizinische Einstellungsuntersuchung wird vom medizinischen Dienst der Kommission gemäß einer Dienstgütevereinbarung durchgeführt. Der EAD erhält lediglich eine Bescheinigung darüber, dass die Untersuchung stattgefunden hat und der Bewerber diensttauglich ist, jedoch nicht die ausführlichen Ergebnisse.

### **Aufbewahrungsfristen**

Die Auswahlakten (einschließlich der Bewerbungsakten und der Bewertung der Bewerber) werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens fünf Jahre aufbewahrt. In seinen Leitlinien **empfiehlt** der EDSB **eine Aufbewahrungsfrist von zwei bis drei Jahren** nach Abschluss des Auswahlverfahrens. **Bitte passen Sie die Aufbewahrungsfrist entsprechend an oder erklären Sie, warum eine längere Frist erforderlich ist.**

Bitte setzen Sie den EDSB innerhalb einer Frist von 3 Monaten über die Maßnahmen, die aufgrund der Empfehlungen dieser Stellungnahme ergriffen wurden, in Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Frau Carine Claeys, behördliche Datenschutzbeauftragte, EAD

---

<sup>2</sup> Siehe Rechtssachen 2009-0137 und 2010-0426 des EDSB

Frau Emese Savoia-Keleti, Netzwerkkoordinatorin der Datenschutzbehörde  
und des Datenschutzkoordinators, EAD